

Die Handwerkskammer Münster erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 29. Oktober 2024 und der Vollversammlung vom 21. November 2024 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, folgende

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in im Dachdecker Handwerk

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in im Dachdecker Handwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

1. Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
2. Psychologie
3. Pädagogik, Didaktik
4. Rehabilitationskunde
5. Interdisziplinäre Projektarbeit
6. Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
7. Recht
8. Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb / mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonderen begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweiligen Behinderungen oder betriebspraktischen Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(3) Inhalte dieser Ausbildung, die in der Ausbildung zum Dachdecker / zur Dachdeckerin in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei der Ausbildung zum / zur Fachpraktiker/In im Dachdeckerhandwerk überbetrieblich zu vermitteln.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktischen Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum / zur Fachpraktiker/In im Dachdecker Handwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild)

Abschnitt A:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
2. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen
3. Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführungen von Messungen
4. Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton
5. Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen
6. Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen
7. Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen
8. Verarbeiten von Schiefer und Dachplatten
9. Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen
10. Verarbeiten von Metallen
11. Montieren und Einbauen von Einbauteilen
12. Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen
13. Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser
14. Verarbeiten von Wellplatten
15. Einbauen von Energiesammlern und Energienutzern

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

16. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
17. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
18. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
19. Umweltschutz
20. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne vom § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt sechs Stunden zwei praktische Aufgaben aus den folgenden Gebieten ausführen:

1. Herstellen eines Teilbereichs einer Holzkonstruktion
2. Decken eines Teilbereichs einer Dachfläche mit Dachziegeln oder Dachsteinen

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf die praxisbezogenen Fälle beziehen sollen, ausfolgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle
2. Umweltschutz
3. Skizzen, Zeichnungen und Verlegepläne
4. Regelwerk des Dachdecker-Handwerks
5. Bau – und Bauhilfsstoffe, Maschinen, Geräte und Werkzeuge
6. Dämmstoffe und Dämmtechniken
7. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
8. Berufsbezogene Berechnungen

(5) Die besonderen Belange des Prüflings mit Behinderungen sind bei der Prüfung zu berücksichtigen

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführte Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommt insbesondere aus den folgenden fünf Gebieten wahlweise je eine der angegebenen Aufgaben in Betracht:

1. Schiefer- und Dachplattendeckung:
 - a) Decken von Dachflächen mit Schiefer oder Dachplatten einschließlich Traufe sowie Ortgang
 - b) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen
2. Dachziegel- und Dacheindeckungen:
 - a) Decken von Dachflächen einschließlich Traufe sowie Grat und Ortgang und First
 - b) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen
 - c) Montieren und Einbauen von Einbauteilen
3. Abdichtungen:
 - a) Abdichten einer Dachfläche einschließlich Herstellen eines Anschlusses oder Abschluss mit Kunststoffen, bituminösen Werkstoffen Metallen oder
 - b) Herstellen von Bauwerksabdichtungen an waagerechten und senkrechten Flächen

4. Außenwandbekleidungen:
 - a) Ausführen von Bekleidungen insbesondere mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer oder Faserzement oder
 - b) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen
5. Herstellen eines Teilbereiches einer Holzkonstruktion

Dabei sollen das Einrichten einer Baustelle, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen, Außenwandbekleidungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von Informationen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Fragestellungen Lösungswege und Arbeitsabläufe darstellen sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz anwenden kann. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsbereich Dachdeckungen:
 - a) Regelwerk des Dachdecker- Handwerks
 - b) Dachkonstruktionen, Deckunterlagen
 - c) Wärmeschutz
 - d) Werkstoffe
 - e) Deckarten, Befestigungstechniken
 - f) Anschlüsse und Abschlüsse
2. Im Prüfungsbereich Abdichtungen:
 - a) Regelwerk des Dachdecker- Handwerks
 - b) Deckunterlagen
 - c) Wärmeschutz
 - d) Werkstoffe für das Abdichten von Bauwerken
 - e) Aufbau und Schichtenfolge von Dächern mit Abdichtungen
 - f) Anschlüsse und Abschlüsse
3. Im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen:
 - a) Regelwerk des Dachdecker- Handwerks
 - b) Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen
 - c) Wärmeschutz
 - d) Werkstoffe Befestigungstechniken
 - e) Anschlüsse und Abschlüsse
4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Im Prüfungsbereich Dachdeckungen | 150 Minuten |
| 2. Im Prüfungsbereich Abdichtungen | 120 Minuten |
| 3. Im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen | 120 Minuten |
| 4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 90 Minuten |

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Im Prüfungsbereich Dachdeckungen | 30 Prozent |
| 2. Im Prüfungsbereich Abdichtungen | 30 Prozent |
| 3. Im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen | 30 Prozent |
| 4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

(7) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen

§ 12 Bestehensregelung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche Dachdeckung, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der vier praktischen Aufgaben oder in einem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden

(2) Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses, ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 13 Übergang

(1) Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

(2) Schon erbrachte Ausbildungsleistungen können auf Antrag bei der zuständigen Stelle, unter Prüfung des Einzelfalles, auf die Vollausbildung angerechnet werden. In Betracht kommt eine Anrechnung der abgeschlossenen Ausbildung als Fachpraktiker im Dachdecker-Handwerk - von bis zu 2 Jahren - auf die Vollausbildung.

§ 14

Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 15

Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Münster.

§ 16

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG / § 27 Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite www.hwk-muenster.de der Handwerkskammer Münster in Kraft.

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum/ zu Fachpraktiker/in im Dachdecker Handwerk**

Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Abs. B Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Abs. B Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Abs. B Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 8 Abs. B Nr. 19)	<p>Zur Vermeidung betrieblicher Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Abschnitt I: 1.- 18. Monat

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 8 Abs. B Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Sicherungsmaßnahmen planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) Ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen 	9*)
6	Einrichten Sichern und Räumen von Baustellen (§ 8 Abs. A Nr. 1)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) Bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzausrüstung mitwirken. <p>Werkzeuge, Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen veranlassen f) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten g) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen, Aufschmelz-, Schweiß und Lötgeräte unter Aufsicht in Betrieb nehmen 	
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8 Abs. A Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile auf Verwendbarkeit prüfen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern 	
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 8 Abs. A Nr. 3)	<p>Skizzen, Zeichnungen und Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Skizzen von Ansichten und Schnitten lesen und anwenden b) Bauzeichnungen und Verlegepläne lesen c) Skizzen anfertigen <p>Messungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen e) Geraden ausfluchten f) Messpunkte anlegen und sichern g) Rechte Winkel anlegen und prüfen 	
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
9	Herstellen von Putzmauerwerk, Putz und Beton (§ 8 Abs. A Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtelgruppe nach Verwendungszweck unterscheiden b) Bindemittel und Zuschläge für Mörtel und Beton auswählen c) Mauer-, Putz und Verstrichmörtel herstellen und in seiner Konsistenz beurteilen d) Mauerwerksteile aus Stein herstellen e) Schornsteine aus Steinen und Formteilen herstellen f) Einlagigen Wandputz herstellen g) Brettschalungen herstellen h) Betonstahlmatten zuschneiden i) Bewehrung mit Abstandshaltern einbauen 	9

		j) Beton herstellen, einbringen, verdichten und nachbehandeln	
10	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 8 Abs. A Nr. 5)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, insbesondere im Hinblick auf pflanzliche und tierische Schädlinge c) Sortier- und Schnittholzklassen unterscheiden d) Holz und Holzwerkstoffe lagern e) Holz bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren f) Nägel und Schrauben entsprechende Norm auswählen g) Holzverbindungen und Holzbefestigungen herstellen	
11	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 8 Abs. A Nr. 6)	a) Oberflächen der Deckunterlage auf ihre Eignung für Abdichten prüfen b) Thermoplaste, Duromere und Elastomere nach ihren Eigenschaften unterscheiden c) Thermoplaste und Elastomere verformen d) Duromere schneiden, bohren und verkleben e) Kunststoffe- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden, schneiden, nageln und fixieren f) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel unterscheiden und Verarbeiten g) Kunststoffe- und Bitumenbahnen kleben und schweißen	12
12	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 8 Abs. A Nr. 7)	Wärmedämmstoffe nach Eigenschaften und nach dem Verwendungszweck unterscheiden	36

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
13	Verarbeiten von Schiefer und Dachplatten (§ 4 Abs. A Nr. 8)	a) Formen von schiefer, Dachplatten und Schindeln unterscheiden b) Schiefer und Dachplatten behauen und lochen c) Schiefer sortieren d) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dach- und Wandflächen nach Vorgabe decken	36
14	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 8 Abs. A Nr. 9)	a) Dachziegel und Dachsteine unterscheiden und bearbeiten, insbesondere behauen, reißen, kneifen, schneiden, teilen und bohren b) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dachflächen nach Vorgabe decken	36
15	Verarbeiten von Metallen (§ 8 Abs. A Nr. 10)	a) Eigenschaften von Stahl und Nichteisenmetallen unterscheiden b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten c) Befestigungsmittel für Bleche auswählen und anwenden	9
16	Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 8 Abs. A Nr. 11)	Einbauteile für Dächer und Wände nach Verwendungszweck unterscheidenscheid	6

Abschnitt II: 19.- 36. Monat

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung des Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme. Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 8 Abs. B Nr. 20)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung</p> <p>a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen</p> <p>b) Technische Regelwerke, insbesondere Regelwerk des Dachdecker- Handwerks, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen sowie Arbeitsanweisungen anwenden</p> <p>c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen</p> <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <p>d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>e) Arbeitsschritte festlegen und nach Vorgaben abstimmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen</p> <p>f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen</p>	6*)
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 8 Abs. A Nr. 1)	<p>Einrichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <p>a) Eignung der Verkehrswege beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen</p> <p>b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</p> <p>c) Ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>d) Gefahrstoffe erkennen und mögliche Gefahren abschätzen</p> <p>e) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen</p> <p>f) Gefährdung durch Freileitungen und in betrieb befindlicher Maschinen auf der Baustelle beachten</p> <p>g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</p> <p>h) Schutzausrüstung verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>i) Bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zu Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern</p> <p>Arbeits- und Schutzausrüstung:</p> <p>j) Arbeits- und Schutzausrüstung auf- und abbauen</p> <p>k) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen</p> <p>Geräte und Maschinen:</p> <p>l) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten</p> <p>m) Förder- und Transportgeräte bedienen sowie Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>Umweltschutz:</p> <p>n) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>o) Entsorgung von Gefahrstoffen veranlassen</p> <p>p) Maßnahmen des Naturschutzes bei Dächern und Außenwandbekleidung ergreifen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse</p> <p>Räumen:</p> <p>q) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p> <p>r) Baustelle übergeben</p>	6*)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8 Abs. A Nr. 2)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile ermitteln, anfordern und bereitstellen b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit überprüfen	6*)
4	Lesen und anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 8 Abs. A Nr. 3)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle überprüfen b) Verlegepläne anwenden c) Skizzen für Aufmaß anfertigen d) Bauteile mit Messinstrumenten einmessen und prüfen	
5	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 8 Abs. A Nr. 5)	a) Holz und Holzwerkstoffe auswählen b) Holzkonstruktionen, insbesondere für Dachstühle und Fachwerkwände herstellen c) Dach- und Wandflächen latten und schalen d) Vordeckbahnen auf Schalung aufbringen	12
6	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 8 Abs. A Nr. 6)	a) Aufschmelz- und Schweißgeräte sowie Bitumenkocher in Betrieb nehmen, b) Sicherheitsvorschriften beachten c) Aufbau von belüfteten und nicht belüfteten Dächern mit Abdichtungen herstellen, Schichtfolge sowie konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten d) Anschlüsse und Abschlüsse bei Dachabdichtungen herstellen	10
7	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 8 Abs. A Nr. 7)	a) Wärmedämmungen bei belüfteten und nichtbelüfteten geneigten Dachkonstruktionen sowie bei Außenwandbekleidungen herstellen, konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten, zusätzliche Maßnahmen durchführen, insbesondere Unterdeckungen und Unterspannungen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen	17
8	Verarbeiten von Schiefer und Dachplatten (§ 8 Abs. A Nr. 8)	Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Schiefer und Dachplatten in unterschiedlichen Deckarten decken	
9	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 8 Abs. A Nr. 9)	a) Teilbereiche von Dachflächen mit Dachziegeln und Dachsteinen in unterschiedlichen Deckarten decken, Formteile einbauen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Firstziegel und Firststeine in Mörtel und mit Trockenelementen verlegen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
10	Verarbeiten von Metallen (§ 8 Abs. A Nr. 10)	a) Lötgeräte in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Blechen in unterschiedlichen Deckarten decken c) Abdeckungen herstellen d) Abschlüsse herstellen	9
11	Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen (§ 8 Abs. A Nr. 12)	a) Aufbau der Unterkonstruktion entsprechen der Bekleidungsart festlegen b) Untergrund prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Verankerung von Unterkonstruktionen c) Verankerungsmittel auswählen d) Unterkonstruktion ausrichten und befestigen	8
12	Einbau von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser (§ 8 Abs. A Nr. 13)	a) Rinnen und Kehlen aus Metallen und aus Kunststoffen anbringen b) Dachgullys einbauen c) Außenentwässerung herstellen d) Innenentwässerung anschließen	6
13	Verarbeiten von Wellplatten (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Wellplatten aus unterschiedlichen Werkstoffen schneiden und bohren b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Wellplatten decken, Formteile einbauen	4
14	Einbau von Energiesammlern und Energieumsetzern (§ 8 Abs. A Nr. 15)	a) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Sonnenkollektoren und photovoltaische Elemente, in Dach- und Wandflächen einbauen b) Anschlüsse an Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen herstellen	6

Der vorstehende Erlass der Ausbildungsregelung zum/zur Fachpraktiker/in im Dachdecker Handwerk, der mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 21. November 2024 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 2024 genehmigt hat (AZ: 216/2024-0006419), wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 15. Januar 2025

*gez. Jürgen Kroos
Präsident*

*gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer*